

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/16 vom 5. September 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2013\\_16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2013_16)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/16 du 5 septembre 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/16 del 5 settembre 2013

## **Regeste**

Art. 61 lit. i ATSG. Art. 81-83 VRP. Revision eines Gerichtsentscheids. Prüfung des Vorliegens von Gründen für die Wiederaufnahme des Verfahrens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. September 2013, UV 2013/16).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In seinen Eingaben vom 13. Dezember 2012 und 29. Januar 2013 beantragt der Gesuchsteller sinngemäss, dass der Gerichtsentscheid vom 4. Juni 2008 (UV 2007/98) einer erneuten Überprüfung zu unterziehen sei (act. G 1 und 3). Das Versicherungsgericht nahm diese Eingaben als Revisions- bzw. Wiederaufnahmegesuch bezüglich des erwähnten Entscheids entgegen (act. G 2 und 4). - Der Grundsatz, dass gegen kantonale Beschwerdeentscheide die Revision wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel gewährleistet sein muss, wird in Art. 61 lit. i ATSG festgehalten. Im Übrigen bestimmt sich das kantonale Verfahren nach kantonalem Recht (Art. 61 ATSG). Nach Art. 82 Abs. 1 des st. gallischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP; sGS 951.1.) entscheidet über Wiederaufnahmebegehren (Revisionsbegehren) die Instanz, welche den Entscheid getroffen hat. Gegen Gerichtsentscheide kann die Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung verlangt werden, der Entscheid sei durch Arglist oder strafbare Handlung beeinflusst gewesen, die Behörde habe sich in einem offenkundigem Irrtum über entscheidende Tatsachen befunden oder sie habe wesentliche Tatsachen oder Beweismittel, die zur Zeit des Erlasses des Entscheides bestanden hätten, nicht gekannt (Art. 81 Abs. 1 lit. a-c VRP). Auf Wiederaufnahmebegehren wird nur eingetreten, wenn die Gründe mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden können und das auch bei zumutbarer Sorgfalt unmöglich war (Art. 81 Abs. 2 VRP). Das Wiederaufnahmebegehren kann innert drei Monaten eingereicht werden, nachdem der Betroffene vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert zehn Jahren seit der Eröffnung des Entscheides (Art. 83 Abs. 1 VRP).

### **E. 2**

2.1 Die Darlegungen des Gesuchstellers und die von ihm eingereichten Akten (act. G 1 und 3) zeigen im Vergleich zur Aktenlage im Zeitpunkt des Gerichtsentscheids vom 4. Juni 2008 (UV 2007/98) keine veränderte medizinische Situation. Der Gesuchsteller beanstandet zum einen, dass in den Unfallakten von einem falschen Unfallort ausgegangen worden sei (act. G 1). Er macht sodann sinngemäss geltend, der Unfallsachverhalt sei nicht zureichend abgeklärt worden. Man habe damals keinen Experten aufgebeten, um die Unfallursache abzuklären (act. G 3.1). 2.2 Dazu ist vorab festzuhalten, dass die vorerwähnten Gründe

allesamt bereits im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens gegen den Entscheid vom 4. Juni 2008 hätten vorgebracht werden können; dieser erwuchs jedoch unangefochten in Rechtskraft. Unter diesen Umständen kann auf das Wiederaufnahmegesuch nicht eingetreten werden (Art. 81 Abs. 2 VRP). Aber selbst wenn auf das Gesuch einzutreten wäre, müsste es - wie nachstehend zu zeigen sein wird - abgewiesen werden. Für den Entscheid des Versicherungsgerichts vom 4. Juni 2008 kam dem Unfallort keine Bedeutung zu; er wurde darin nicht einmal erwähnt. Die Ablehnung der Leistungspflicht wurde im erwähnten Entscheid vielmehr ausschliesslich damit begründet, dass die geklagten gesundheitlichen Beschwerden aufgrund der Aktenlage nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Unfall vom 11. Mai 2006 zurückgeführt werden könnten. Zum anderen wird vom Gesuchsteller nicht dargelegt, inwiefern der dem Entscheid vom 4. Juni 2008 zugrunde gelegte Unfallhergang nicht zugetroffen haben sollte. Ein offenkundiger Irrtum des Gerichts über entscheidende Tatsachen oder ein Übersehen von wesentlichen Tatsachen oder Beweismitteln, die zur Zeit des Erlasses des Entscheids vom 4. Juni 2008 bestanden, ergibt sich aus den dargelegten Akten nicht. Auf die im Zusammenhang mit dem Unfall vom Gesuchsteller eingereichten Strafklagen gegen verschiedene Personen traten die zuständigen Behörden nicht ein (vgl. act. G 1.2-1.5), so dass sich hieraus kein Wiederaufnahmegrund im Sinn von Art. 81 Abs. 1 lit. a VRP ableiten liesse. Ein Wiederaufnahmegrund lässt sich auch aus dem vom Gesuchsteller geltend gemachten Umstand, dass bis heute kein "technischer Untersuch an LKW" stattgefunden habe (act. G 3.3), nicht herleiten. Letzterem kommt zum vornherein keine Bedeutung für die Frage der Unfallkausalität von gesundheitlichen Beschwerden und die Leistungspflicht der Suva zu. Aus den nur schwierig nachvollziehbaren bzw. zu interpretierenden Eingaben des Gesuchstellers wäre somit, wenn auf das Begehren eingetreten würde, ein Wiederaufnahme- bzw. Revisionsgrund mit Bezug auf den Entscheid vom 4. Juni 2008 nicht ersichtlich.

### **E. 3**

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist auf das Begehren um Revision des Gerichtssentscheids vom 4. Juni 2008 nicht einzutreten. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Auf das Gesuch um Revision des Gerichtssentscheids vom 4. Juni 2008 wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.